

Beschluss Nr. 053/2020

Betreff:

Gemeinsamer Antrag vom "Departement Mobiliteit en Openbare Werken" (Abteilung Mobilität und Öffentliche Arbeiten) der Flämischen Behörde und von "Brussel Mobiliteit"/"Bruxelles Mobilité" (Brüssel Mobilität) (Service public régional de Bruxelles/Gewestelijke Overheidsdienst Brussel (Regionaler Öffentlicher Dienst Brüssel)) zur Durchführung einer Stichprobe im Rahmen der Forschung in Bezug auf das Bewegungsverhalten

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Dekrets vom 26. April 2019 "betreffende de basisbereikbaarheid"/"relatif à l'accessibilité de base" (Basiserreichbarkeit);

Aufgrund der Ordonnantz vom 26. Juli 2013 "tot vaststelling van een kader inzake mobiliteitsplanning en tot wijziging van sommige bepalingen die een impact hebben op het vlak van mobiliteit"/"instituant un cadre en matière de planification de la mobilité et modifiant diverses dispositions ayant un impact en matière de mobilité" (Schaffung eines Rahmens in Bezug auf die Mobilitätsplanung und Änderung einiger Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Mobilität)

Beschließt am 18.06.2020

1. Allgemeines

Bei den Antragstellern handelt es sich um das "Departement Mobiliteit en Openbare Werken" (Abteilung Mobilität und Öffentliche Arbeiten) der Flämischen Behörde und um "Brussel Mobiliteit"/"Bruxelles Mobilité" (Brüssel Mobilität). Sie reichen gemeinsam einen Antrag auf Mitteilung von Informationen aus dem Nationalregister ein, um im Rahmen des Bewegungsverhaltens eine Studie durchführen lassen zu können.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag wird im Rahmen einer neuen Zielsetzung gestellt. Der Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters wird von einem vertrauenswürdigen Dritten, der von den für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmt worden ist, beantragt.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Flämische Behörde reicht ihren Antrag ein als öffentliche Behörde, die die Ausarbeitung eines regionalen Mobilitätsplans durchführt (Art. 12 des Dekrets Basiserreichbarkeit). Dieser Mobilitätsplan stützt sich auf mehrere Komponenten, darunter die Forschung (Art. 11 § 3 Nr. 1 des Dekrets). So kann die Abteilung im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Plans Informationen erhalten, um in diesem Rahmen eine Untersuchung durchführen zu können.

Für "Brussel Mobiliteit"/"Bruxelles Mobilité" (Brüssel Mobilität) gilt die gleiche Argumentation. Die oben erwähnte Ordonnanz erlaubt auch in diesem Fall, genauer gesagt in Artikel 13, Forschung und Studien zur Bewertung der Mobilitätssituation.

Der Antrag ist daher zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller möchten eine Bruttostichprobe von 3.400 Personen pro Quartal für die Flämische Region und 5.600 Personen pro Quartal für die Region Brüssel-Hauptstadt erhalten. Für die Ziehung gelten keine weiteren Einschränkungen.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Zur Umsetzung der regionalen Verkehrspläne haben sich die Regionen Flandern und Brüssel-Hauptstadt für die Durchführung einer Umfrage entschieden, die mit dem Ausfüllen eines Bewegungstagebuchs¹ verbunden ist. Damit die Personen, die an der Umfrage teilnehmen möchten, dieses Tagebuch korrekt ausfüllen können, wird ein Interviewer die Personen, die an der Umfrage teilnehmen möchten, besuchen, um ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben.

¹ Der Begriff "Tagebuch" wird in Übereinstimmung mit der Bezeichnung in diesem Teil der Umfrage verwendet, kann aber je nach Person entweder digital oder analog ausgefüllt werden.

Ähnliche Umfragen haben nämlich gezeigt, dass die Qualität der Umfrage stark abnimmt, wenn kein Interviewer vorbeikommt. Deshalb kann die Umfrage ohne diese persönliche Befragung nicht das gleiche Ergebnis erzielen, unter anderem wegen der Komplexität: Das Tagebuch ist nicht mit einem einfachen Fragebogen gleichzusetzen.

Der Antragsteller selbst wird keine Informationen erhalten. Er greift auf die Flämische Statistikbehörde zurück. Sie zieht die notwendigen Informationen aus dem Nationalregister und teilt dem beauftragten Umfragebüro nur Name, Vornamen und Adresse mit.

Der Antrag ist daher begründet.

2.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Antragsteller die Daten von Personen ab dem Alter von sechs Jahren beantragt. Diese Personen werden nicht direkt angeschrieben, sondern es wird ein Antrag an die Eltern geschickt, ob sie im Namen ihres Kindes teilnehmen möchten. Bis zum Alter von 12 Jahren sind die Eltern für das Ausfüllen der Umfrage verantwortlich, ab dem Alter von 13 Jahren kann der Minderjährige das Tagebuch mit Zustimmung der Eltern selbst ausfüllen. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes wird kein Zugriff auf die Information in Bezug auf die Verwandten in aufsteigender Linie gewährt, aber das Schreiben enthält folgenden Briefkopf: An die Eltern von (Name). Der Antragsteller oder der vertrauenswürdige Dritte kann gemäß Artikel 28 der DSGVO die erforderlichen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen.

2.5 Kategorien von personenbezogenen Daten - Verhältnismäßigkeit

Der Antragsteller hat Zugriff auf die nachstehenden personenbezogenen Daten beantragt.

2.5.1 Name und Vorname

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um Personen anschreiben und kontaktieren zu können. Diese Information kann zu diesem Zweck erteilt werden.

2.5.2 Geburtsdatum

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum wird beantragt, da für die Umfrage ein Mindestalter gilt. Auch bei den Fragebögen wird zwischen Erwachsenen und Minderjährigen unterschieden. Diese Information kann erteilt werden, allerdings nur für die Ziehung der Listen. Die Interviewer können jedoch zur Vorbereitung ihres Gesprächs eine Mitteilung darüber erhalten, ob die betreffende Person in die folgenden Alterskategorien fällt:

- 6-12
- 13-17
- 18+

2.5.3 Geschlecht

Die Information in Bezug auf das Geschlecht wird beantragt, um eine Repräsentation der Bevölkerung widerspiegeln zu können, und so eine Ziehung zu erhalten, die damit in Verbindung steht. Ausschließlich im Hinblick auf diese Ziehung kann die Information in Bezug auf das Geschlecht mitgeteilt werden. Es ist nicht erlaubt, das Geschlecht für weitere Verarbeitungen, wie das Anschreiben von Personen, zu verwenden.

2.5.4 Hauptwohnort

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohnort wird für das Anschreiben und die Kontaktaufnahme von Personen beantragt. Diese Information kann zu diesem Zweck erteilt werden.

2.6 Häufigkeit

Es wird ein einmaliger Zugriff beantragt, der in 4 Cluster aufgeteilt ist. Mit jedem Cluster werden Informationen neuer Personen beantragt. Es ist nicht erlaubt, die Daten von Personen, in Bezug auf die bereits eine Abfrage vorgenommen worden ist, zu aktualisieren. Personen, die teilnehmen, müssen in diesem Fall selbst Änderungen mitteilen und können dies auch verweigern.

2.7 Unterstellte Personen

Die Daten werden nur intern durch interne Dienste verarbeitet, die die Daten im Rahmen der ihnen aufgetragenen Aufgaben und in den Grenzen der vorliegenden Ermächtigung benutzen dürfen.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Daten werden, wie in vorliegender Ermächtigung bestimmt, an das Umfragebüro und andere bestimmte Verarbeiter übermittelt, soweit dies für die Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Wie bereits in Nr. 2.6 ausgeführt, beantragt der Antragsteller Zugriff für ein Jahr, beginnend am 01.08.2020.

2.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen

Der Antragsteller gibt an, dass keine Mitteilungen von Änderungen erfolgen müssen.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

In der Erwägung, dass sowohl "Departement Mobiliteit en Openbare Werken" (Abteilung Mobilität und Öffentliche Arbeiten) der Flämischen Behörde als auch "Brussel Mobiliteit"/"Bruxelles Mobilité" (Brüssel Mobilität) über eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der oben genannten Untersuchung verfügen;

In der Erwägung, dass die Umfrage ohne eine Face-to-Face-Befragung nicht in der gleichen Weise durchgeführt werden kann;

In der Erwägung, dass ein vertrauenswürdiger Dritter bestimmt wurde;

In der Erwägung, dass die Verarbeitung der Daten von Minderjährigen begründet ist und besondere Verfahren anwendbar sind;

ermächtigt den vertrauenswürdigen Dritten des Antragstellers, nämlich die Flämische Statistikbehörde, auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum), 3 (Geschlecht) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angegebenen Informationen zuzugreifen, unter den unter Punkt 2 genannten Bedingungen.

verweigert dem Antragsteller den direkten Zugriff in seiner Gesamtheit.

erinnert den vertrauenswürdigen Dritten daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der Institu-
tionellen Reformen und der Demokra-
tischen Erneuerung